

## Wissenschaftliche Mitarbeiter mit Schwerpunkt Lehre § 110a BerlHG

Mit der Novelle des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) führte der Gesetzgeber im Juni 2011 die neue Personalkategorie „Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre“ ein (§ 110a). Die Einstellungsvoraussetzungen entsprechen denen von Lehrkräften für besondere Aufgaben. Das Lehrdeputat ist jedoch höher und beträgt 18 SWS. Außerdem sind während der Arbeitszeit wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung sowie Beratungstätigkeiten gem. § 110 Abs. 3 zu erbringen. Mangels Attraktivität existierte die neue Personalkategorie zunächst nur auf dem Papier und wurde von keiner Berliner Hochschule freiwillig eingeführt. Mit dem Auflegen der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive 2016-2020 (BQIO) machte die zuständige Senatsverwaltung die Einführung der WiMi Lehre zur Förderbedingung. Der Personalrat sprach sich seit 2011 wiederholt gegen die Einführung dieser Personalkategorie aus, zumal es seit Jahren im Bereich der HU Überlastungsanzeigen nicht nur von MTSV-Kolleg\*innen, sondern auch von wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und Lehrkräften für besondere Aufgaben gibt. Der Einführung dieser Kategorie an der HU ist der Personalrat im Jahr 2017 mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengetreten und hat schließlich die Einigungsstelle für Personalvertretungssachen angerufen. Der Personalrat stützte seinen Widerspruch dabei besonders auf fehlende Implementierungsregelungen (Ergänzung der Mitarbeiterverordnung und der Lehrverpflichtungsverordnung, Beschreibung der Arbeitsaufgaben und Abminderungsregelungen, nicht zuletzt die Frage der Stellenbewertung), hatte jedoch in den entscheidenden Punkten kein Mitbestimmungs-, sondern nur ein Mitwirkungsrecht. Die HU erklärte immerhin ihre Absicht, die Kategorie „WiMi Lehre“ nur in den wenigen obengenannten Fällen nutzen zu wollen.

### Übersicht über Tarifbeschäftigte mit wissenschaftlichen Dienstleistungen

Personalkategorie (Bewertung in den meisten Fällen E 13)	Lehrdeputat in Semesterwochenstunden	Forschungstätigkeit innerhalb der Arbeitszeit
Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen auf Qualifikationsstellen (§ 110 Abs. 4)	4	ja
Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen auf Dauer („Funktionsstellen“, § 110 Abs. 2)	8	ja
Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 112)	16	nein
NEU: Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre (§ 110a)	18	ja